

Eine kleine Hilfe für die Jugendleitung

Peter Conrad, 02.12.2021

1. Die Jugendordnung

**Ein Leitfaden zur Verabschiedung der Jugendordnung
Musterjugendordnungen für Vereine
Jugendordnung der Sportjugend Pfalz**

2. Das Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 17. Dezember 2020 (Sonderurlaubsgesetz)

Mitbestimmung und Eigenverantwortlichkeit Die Jugendordnung im Sportverein

Das Thema „Mitbestimmung und Förderung der Eigenständigkeit“ von Jugendabteilungen im Sportverein ist nach wie vor von zentraler Bedeutung in der SPORTJUGEND PFALZ. Mitbestimmung bedeutet für uns das Heranziehen zu mehr Verantwortung und die Verknüpfung einzelner Vereinsaufgaben. Jugendliche werden so schon früh an den Verein gebunden und begegnen den vielfältigen Aufgabenstellungen im Vereinsmanagement. Sie wachsen langsam in die erforderlichen Aufgaben hinein mit dem Ziel, später entsprechende Führungsämter zu begleiten. Im Folgenden zeigen wir Möglichkeiten und Wege, eine Jugendordnung einzuführen und erarbeiten je nach Mitgliederstärke unterschiedliche Musterjugendordnungen.

Leitfaden zur Verabschiedung der Jugendordnung

Das 1x1 eines Jugendleiters

1. Die Anregung, eine Jugendordnung zu verabschieden, bedeutet:
 - der Verein muss die Eigenständigkeit der Jugend in die Satzung aufnehmen
 - die Vereinsjugend muss sich eine Jugendordnung geben.
2. Gespräch mit Mitarbeiter(innen) der Vereinsjugend (Trainer(innen), Übungsleiter(innen), interessierte und engagierte Jugendleiter(innen))
Gespräche mit dem Vorstand
Jugend muss mobilisiert werden
Vorstand muss überzeugt werden
3. Arbeitsgruppe bilden
(bestehend möglichst aus Jugendleiter(innen), Mitarbeiter(innen) aus der Jugend, Jugendliche und Vorstandsmitglieder)
Erarbeitung einer Jugendordnung (anhand der Muster-Jugendordnung), der Satzungsänderung
ggfls. Alternativen zur Abstimmung stellen
4. Vereins-Mitgliederversammlung beschließt die Satzungsänderung
5. Einladung zur Jugendvollversammlung
 - Aufstellung eines Rahmenprogramms
 - während der Versammlung den Jugendlichen die Notwendigkeit einer Jugendordnung erläutern
 - Erstellung der Jugendordnung, die satzungsgemäß der Bestätigung durch ein Organ des Gesamtvereins bedarf
 - Wahlen zum ersten Jugendausschuss

Kinder und Jugendliche im Verein

Die Begriffe „Kinder und Jugendliche“ sind nicht einheitlich definiert. Dieses gilt nicht nur für Vereinssatzungen, Jugendordnungen, Spiel- und Wettkampfordnungen, sondern auch für die unterschiedlichen Gesetze, z.B. Strafgesetzbuch und BGB.

Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz definiert im § 7 als „Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist“, als Jugendlichen „wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist“. Da auch die Spiel- und Wettkampfordnungen der meisten Verbände ab dem Alter von 18 Jahren von Senioren ausgehen, empfiehlt es sich, den Jugendbereich der Vereine und Verbände in den Jugendordnungen auf Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter(innen) festzuschreiben.

Was muss in einer Satzung zur Eigenständigkeit der Jugend stehen?

Dem Erfordernis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist dann Genüge getan, wenn in einer Vereinssatzung aufgenommen wird, dass die Jugend sich selbst führt und verwaltet, eine eigene Ordnung hat und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst entscheidet.

Die vereinsrechtliche Bedeutung der Eigenständigkeit

Der Verein ist in seiner Gesamtheit rechtlich gesehen eine Person (so genannte juristische Person). Er überträgt durch die satzungsgemäße Verankerung der Jugendordnung bestimmte Rechte und Pflichten auf die Vereinsjugend. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Gesamtverantwortung.

Eingriffsrecht des Vereinsvorstandes

Die Klausel in der Vereinssatzung hinsichtlich der Eigenständigkeit der Jugend bewirkt, dass die Vereinsjugend ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung gestalten kann. Der Vereinsvorstand hat selbstverständlich weiterhin das Recht zum Einblick in die Jugendarbeit (z.B. Kassenführung usw.), dennoch wird inhaltlich nicht eingegriffen. Die Jugend ist Teil des Gesamtvereins und diesem gegenüber verantwortlich. Ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen. Ein Eingreifen ist lediglich möglich, falls die Vereinsjugend gegen übergeordnete Richtlinien der Vereinssatzung bzw. anderen Ordnungen verstößt oder beispielsweise nicht mehr gemeinnützig ist. Ein Eingreifen des Vorstandes allein deshalb, weil die Vereinsleitung eine andere inhaltliche Auffassung als die Vereinsjugend vertritt, ist allerdings nicht statthaft.

Die Vertretung im Gesamtvorstand

Im Interesse des Gesamtwohls des Vereins und einer guten Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich ist es erforderlich, dass Jugendvertreter(innen) dem Gesamtvorstand angehören.

Das Delegationsprinzip über die Satzung an die Jugend erfordert eine Rückkopplung in die Entscheidungsorgane des Vereins.

Die Prinzipien der Mitverantwortung und Mitbestimmung machen die Mitarbeit der Jugend in den Entscheidungsorganen des Vereins unumgänglich.

Die finanzielle Eigenständigkeit

Autonomie der inhaltlichen Arbeit ohne Autonomie in finanzieller Hinsicht ist kaum denkbar, da praktische Arbeit regelmäßig mit dem Eingehen finanzieller Verpflichtungen im weitesten Sinne verbunden sind. Die Jugendabteilung braucht deshalb eigene Verfügungsmacht über die ihr zufließenden Mittel.

Durch die Formulierung „sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel“ ist sichergestellt, dass die Jugend lediglich befugt ist, über ihre Haushaltsmittel zu verfügen. Sie ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht mehr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus eigenen Mitteln erfüllt werden können.

Eigene Kasse und eigenes Konto

Das Erstellen eines eigenen Haushaltsplanes sollte zur Folge haben, dass die Vereinsjugend über ein eigenes Konto verfügt. Dieses Konto ist vom e.V. einzurichten und mit einem Zusatz (z.B. Vereinsjugend, Sportjugend) zu versehen. Über dieses Konto sollten zwei gewählte Jugendvertreter(innen) Verfügungsberechtigt sein (z.B. Jugendwart(in) und Jugendkassenwart(in)). Da die Jugend nur im Rahmen ihrer Mittel eigenständig ist und auf diesem Konto nur die der Jugend zur Verfügung stehenden Gelder eingehen, bestehen keine Bedenken hinsichtlich dieser Vorgehensweise. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass ein Mitglied des Vereinsvorstandes gegenzeichnet. Ein Eingriffsrecht steht dem Gesamtverein nur dann zu, wenn die Grenzen der Vereinssatzung bzw. anderer Ordnungen (z.B. Finanzordnung) überschritten werden.

Der Vereinsjugend ist es somit möglich, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen, die sich im Rahmen der eigenen Mittel (des eigenen Etats) bewegen. Falls sich im Einzelfall Jugendgelder in der Gesamtvereinskasse befinden, wird dies für zulässig erachtet. Die Jugend muss jedoch selbst über die Ausgabe der Mittel entscheiden können.

Auf ein eigenes Konto der Jugend kann verzichtet werden, wenn die Jugendmittel auf Anweisung der Jugendvertreter(innen) verwendet werden.

Die Jugendleitung hat der Jugendvollversammlung (und natürlich dem Gesamtverein) gegenüber Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über die geleistete Arbeit zu geben. Zur Überprüfung der Finanzen sind von der Jugendvollversammlung Kassenprüfer(innen) zu wählen. Der Kassenbericht ist verantwortlich den zuständigen Gremien des Vereins bekannt zu geben.

Da der Gesamtverein einen einheitlichen Haushaltsplan und eine einheitliche Rechnungslegung haben muss, ist der Jugendetat in den Gesamtetat einzufügen.

Rechtsgeschäfte

Wer die Vereinsjugend bei Rechtsgeschäften im Außenverhältnis vertritt, muss volljährig sein.

Müssen die Jugendvertreter(innen) bestätigt werden?

Die Satzung des Vereins sollte keine Bestimmung enthalten, nach der die/der Jugendwart(in) oder andere von der

Jugend gewählte Vertreter(innen) durch die Vereinsvollversammlung bestätigt werden müssen. Eine solche Regelung hätte zur Folge, dass die/der von der Jugend gewählte Vertreter(in) ihr/sein Amt nicht antreten kann, wenn die Vereinsvollversammlung sie/ihn nicht bestätigt. Die Jugend hätte erneut abzustimmen. Dies könnte zu einem Kreislauf führen, in dem die Jugend jeweils eine Person wählt, die durch die Vereinsvollversammlung nicht akzeptiert wird. Hierdurch würde die Vereinsjugend handlungsunfähig werden.

Eigener Etat

Um eine finanzielle Autonomie zu sichern, ist es erforderlich, dass die Jugendabteilung über einen eigenen Etat verfügt.

Bewusst offen gelassen wird hier die Frage, was unter dem Begriff „der Jugend zufließende Mittel“ zu verstehen ist. Es sind jedoch zumindest die Gelder, die vom Gesamtverein der Jugend zur Verfügung gestellt werden und darüber hinaus diejenigen Mittel, die aus Jugendpflegemitteln der Kommune oder des Landes zur Jugendabteilung zufließen. Der Verein hat keinen Einfluss darauf, wofür die Gelder eingesetzt werden, solange sich die Ausgaben im Rahmen der Zweckbindung des Gesamtvereins bewegen. Ein Eingriffsrecht des Vorstandes ist erst gegeben, wenn die Mittel nicht gemäß der Vereinssatzung bzw. anderer Ordnungen (auch hier ist beispielsweise wieder speziell die Finanzordnung zu nennen) verwendet werden.

Das Stimmrecht auf der Jugendvollversammlung

Das Stimmrecht ist nach unten unbegrenzt, nach oben durch das Kinder-Jugendhilfegesetz auf max. 27. Jahre beschränkt. Es wird auf der Jugendvollversammlung in der Jugendordnung festgelegt. Bei der Festlegung des Alters in der Jugendordnung sollte auf die jeweiligen Verhältnisse des Vereins Rücksicht genommen werden. Es sind jedoch besonders pädagogische Gesichtspunkte zu beachten. Gewählten Mitarbeiter(innen) in der Jugendarbeit sollte unabhängig vom Alter durch die Jugendordnung Stimmrecht gewährt werden.

Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Durch die Zustimmung zum Beitritt zum Verein wurde gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben, Rechte im Verein wahrzunehmen.

Der Name

Nach außen sollte die Jugendabteilung als „Jugendabteilung des Sportvereins X e.V.“ oder „Sportjugend im Stadtsportbund Y e.V.“ auftreten. Eine solche Formulierung empfiehlt sich auch für einen Briefkopf.

Muster-Jugendordnung

Vorschlag für Vereine

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § ... der Vereinsatzung des Sportvereins ...

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendliche des(Name des Vereins) sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die(Name der Jugend des Vereins) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der(Name der Jugend des Vereins) sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit (vgl. KJHG §11, 3)
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit. Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

(§§ 1 - 2 sind für alle Vorschläge gleich)

§ 3

Organe

Organe der Jugend des(Name des Vereins) sind

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4

Jugendvollversammlung

- a) Die Jugendvollversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des(Name des Vereins). Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von Jahren (z.B. 18).
- b) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes

- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Die ordentliche Jugendvollversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. (Abs. c Satz 2 gilt entsprechend)
- e) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer(innen) nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter(in) auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das(z.B. 7. oder 14.) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden und einer/einem Stellvertreter(in)
 - (Anzahl) Beisitzer(inen) für spezielle Aufgabenbereiche
 - und 2 Jugendvertreter(innen), die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Vereine mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen).
- b) Die/der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist sie/er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vereinsvorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Die/der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von (z.B. einem) Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- d) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von (z.B. 14) Jahren wählbar.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und wird von der (z.B. Mitgliederversammlung oder anderes Organ des Gesamtvereins) bestätigt.

§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

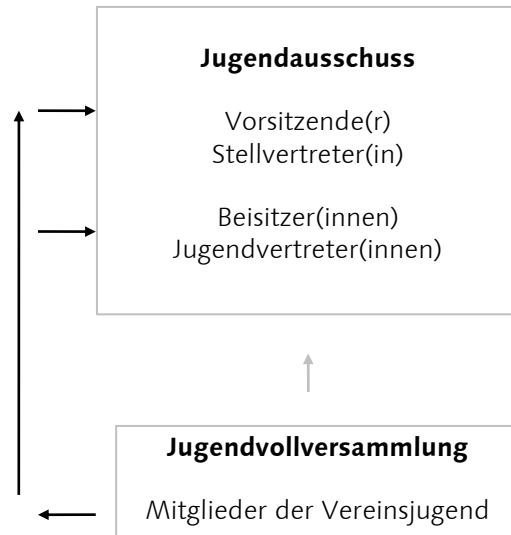
Anmerkungen

Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden:

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung (unter Punkt „Ordnungen“).

Die/der Vorsitzende ist Mitglied des Vereinsvorstandes (unter Punkt „Zusammensetzung des Vereinsvorstandes“).

Musterjugendordnung - Vorschlag I Schaubild



Jugendordnung der Sportjugend Pfalz

Präambel

„Der Text der Jugendordnung ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für beide Geschlechter.“

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Sportjugend Pfalz ist die Jugendorganisation des Sportbundes Pfalz e.V. und gemäß § 75 Absatz 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 AGKJHG sowie § 12 Absatz 2 AGKJHG gesetzlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Sie umfasst die Jugend der Sport treibenden Vereine in den Mitgliedsverbänden des Sportbundes Pfalz bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Sie werden vertreten durch den im § 4 festgelegten Personenkreis.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

1. Zentrale Aufgabe der Sportjugend Pfalz ist die Hinführung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Sport als sinnvolles Freizeitangebot. Sie setzt sich für die Anerkennung der Jugendarbeit innerhalb der Vereine und Verbände ein.
2. Die Sportjugend Pfalz ist parteipolitisch neutral, tritt für Meinungsfreiheit, Toleranz und Integration auf der Basis des Grundgesetzes ein. Sie verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch insbesondere an Kindern und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Die Sportjugend Pfalz sieht besondere Aufgaben in:
 - a) der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in Kinder- und Jugendfragen
 - b) der internationalen Verständigung und der Integration ausländischer Mitbürger
 - c) der sozialen Bildung
 - d) der Förderung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung
4. Sie fördert überregional die soziale und politische Bildung, die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter und die Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die Sportjugend Pfalz vertritt ihre Interessen im Präsidium und in Ausschüssen des Sportbundes Pfalz, im Vorstand und in Ausschüssen der Sportjugend Rheinland-Pfalz, in den Sportkreisen und den Jugendringen, sowie in den für die Jugendarbeit zuständigen staatlichen und kommunalen Institutionen.
Sie sucht den Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Trägern der Jugendbildung und dem Elternhaus.
6. Die Sportjugend Pfalz führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, der Satzung und der Ordnungen des Sportbundes Pfalz.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend Pfalz sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendhauptausschuss
3. der Vorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Sportjugend Pfalz und findet alle 4 Jahre statt. Sie besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern der Sportjugend Pfalz
 - b) den gewählten Jugendvertretern der Fachverbände mit eigener Jugendordnung
 - c) den Delegierten der Fachverbände ohne Jugendordnung
 - d) den Jugendleitern der Sportkreise
2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - c) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten
 - d) Entlastung des Vorstands und Wahl der Vorstandsmitglieder der Sportjugend Pfalz
Beides erfolgt in der Jugendvollversammlung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Sportbundes Pfalz

- e) Wahl der Delegierten zur Vollversammlung der Sportjugend Rheinland-Pfalz. Zwischen den Jugendvollversammlungen übernimmt der Jugendhauptausschuss die Wahl. Wird die maximal mögliche Anzahl an Delegierten nicht erreicht, so benennt der Vorstand - auch bei zwischenzeitlichen Absagen - die restlichen Delegierten.
 - f) Erstellung und Änderung der Jugendordnung, die vom Hauptausschuss des Sportbundes Pfalz bestätigt werden muss.
3. Termin und Ort beschließt der Vorstand der Sportjugend Pfalz, wenn die vorausgegangene Jugendvollversammlung keine Festlegung getroffen hat.
 4. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Jugendhauptausschusses oder eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.
 5. Die Jugendvollversammlung ist mindestens sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung im „pfalzsport“, dem Mitteilungsorgan des Sportbundes Pfalz, sowie der Homepage der Sportjugend Pfalz einzuberufen. Die Einladung kann ersatzweise auch per Post oder E-Mail an die Vorstandsmitglieder, Sportkreisjugendleiter sowie die Geschäftsstellen der Fachverbände bzw. deren uns bekannten Jugendvertreter gehen (vgl. §4,1. a bis d).
 6. Anträge zur Jugendvollversammlung können von den im § 4/1 genannten Personen gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden der Sportjugend Pfalz mindestens drei Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen. Mit der Tagesordnung werden die vorliegenden Anträge übersandt.
 7. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.

8. Stimmrechtverteilung:

- a) Die Jugendvertreter der Fachverbände mit eigener Jugendordnung haben pro Fachverband:
bis 1.000 jugendliche Mitglieder = 2 Stimmen
bis 5.000 jugendliche Mitglieder = 3 Stimmen
bis 15.000 jugendliche Mitglieder = 4 Stimmen
bis 30.000 jugendliche Mitglieder = 5 Stimmen
je weitere angefangene 10.000 jugendliche Mitglieder = 1 Stimme zusätzlich.
- b) Die Delegierten der Fachverbände ohne Jugendordnung haben pro Fachverband eine Stimme.
- c) Die Jugendleiter der Sportkreise haben je Sportkreis eine Stimme.
- d) Die Vorstandsmitglieder der Sportjugend Pfalz haben je eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur für einen Fachverband wahrgenommen werden. Eine Übertragung ist ausschließlich innerhalb des Fachverbandes zulässig.

Bei den Mitgliederzahlen sind lediglich die jugendlichen Mitglieder im Bereich des Sportbundes Pfalz maßgebend.

Kein Stimmrecht und lediglich beratende Funktion haben

- Landes-Fachverbände mit regionalen Untergliederungen
- Fachverbände ohne gemeldete jugendliche Mitglieder (gemäß Bestandserhebung Sportbund Pfalz)
- Fachverbände, deren Jugendorganisationen Mitglied im Landesjugendring Rheinland-Pfalz sind
- Fachverbände, die Zuschussanträge zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFöG) nicht über die Sportjugend einreichen.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 5 Jugendhauptausschuss

1. Der Jugendhauptausschuss besteht aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern der Sportjugend Pfalz
 - b) den Jugendvertretern der Fachverbände mit eigener Jugendordnung
 - c) den Jugendleitern der Sportkreise
2. Stimmrechtverteilung:
 - a) Das Stimmrecht der Vertreter der Fachverbände mit Jugendordnung orientiert sich an den jugendlichen Mitgliedern nach §4,8a und entspricht dem Stimmrecht der Jugendvollversammlung.
 - b) Die Jugendleiter der Sportkreise haben je Sportkreis eine Stimme.
 - c) Die Vorstandsmitglieder der Sportjugend Pfalz haben je eine Stimme.
3. Der Jugendhauptausschuss wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen, jedoch in den Jahren ohne Jugendvollversammlung mindestens einmal im Jahr. Er ist mindestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im „pfalzsport“, dem Mitteilungsorgan des Sportbundes Pfalz, sowie der Homepage der Sportjugend Pfalz einzuberufen. Die Einladung kann ersatzweise auch per Post oder E-Mail an die Vorstandsmitglieder, Sportkreisjugendleiter sowie die Geschäftsstellen der Fachverbände bzw. deren uns bekannten Jugendvertreter gehen (vgl. §5, 1. a bis c).

Der Jugendhauptausschuss ist unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend ist.

4. Aufgaben des Jugendhauptausschusses:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Koordinierung der Arbeit mit den Fachverbänden.
 - c) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - d) Ergänzungswahlen für den Vorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung.
 - e) Wahl der Delegierten zur Vollversammlung der Sportjugend Rheinland-Pfalz. Wird die maximal mögliche Anzahl an Delegierten nicht erreicht, so benennt der Vorstand - auch bei zwischenzeitlichen Absagen - die restlichen Delegierten.
5. Anträge zum Jugendhauptausschuss können von den im § 5 / 1 genannten Personen gestellt werden. Hinsichtlich Antragsverfahren, Form sowie einzuhaltenden Fristen, Umgang mit Dringlichkeitsanträgen und Abstimmungsregularien etc. gelten die Bestimmungen der Jugendvollversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand der Sportjugend Pfalz ist ein Beschlussorgan. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) einem Beisitzer, der bei seiner Wahl möglichst noch nicht 27 Jahre alt ist
 - d) dem Jugendsekretär mit beratender Stimme
2. Zum Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied eines dem Sportbund Pfalz angehörenden Vereins gewählt werden, dessen Fachverband bei der Jugendvollversammlung stimmberechtigt ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jugendvollversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit der gültigen Neuwahl.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleichwohl aus welchen Gründen aus oder ist eine Wahl auf der Jugendvollversammlung nicht möglich, so kann der Jugendhauptausschuss der Sportjugend Pfalz kommissarisch bis zur nächsten Jugendvollversammlung ein neues Mitglied berufen. Scheidet der Vorsitzende aus, so tritt der Stellvertreter bis zur nächsten Jugendvollversammlung bzw. zum nächsten Jugendhauptausschuss an seine Stelle.
6. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des Sportbundes Pfalz sowie der Beschlüsse des Jugendhauptausschusses und der Jugendvollversammlung.
7. Er ist für die Planung und Durchführung der Jugendarbeit der Sportjugend Pfalz zuständig und entscheidet über die Jahresrechnung der Jugendmittel.

8. Beschlüsse der Sportjugend Pfalz, die den Sportbund Pfalz oder die Verbände verpflichten, müssen vom Präsidium bzw. Hauptausschuss des Sportbundes Pfalz bestätigt werden.
9. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und können auch schriftlich eingeholt werden.
Einladung und Tagesordnung (per Post oder E-Mail) müssen die Vorstandsmitglieder eine Woche vor der Sitzung erhalten.
10. Zur Unterstützung des Vorstands ist in der Geschäftsstelle des Sportbundes Pfalz ein Jugendsekretariat unter Leitung des hauptamtlichen Jugendsekretärs eingerichtet.

§ 7 Jugendleiter der Sportkreise

1. Sportkreisjugendleiter bilden mit den Sportkreisvorsitzenden und deren Stellvertretern die Vertretung des Sportbundes Pfalz in den jeweiligen Sportkreisen.
2. Ihre Wahl erfolgt auf den Sportkreistagungen des Sportbundes Pfalz für die Dauer von vier Jahren. Die Jugendleiter der Vereine sind zu den Sportkreistagungen einzuladen. Scheidet ein Sportkreisjugendleiter vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Sportkreiswahl dem Präsidium des Sportbundes Pfalz einen Nachfolger vorschlagen.
3. Die Sportkreisjugendleiter vertreten im Jugendbereich die überfachlichen Interessen der Mitgliedsvereine ihres Sportkreises und der Sportjugend Pfalz. Sie stehen den Vereinen beratend zur Seite.
4. Ihre Aufgabe ist auch die Verbindung zu den Jugendringen, den Jugendhilfeausschüssen und den für die Jugendarbeit zuständigen kommunalen und staatlichen Einrichtungen.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Kandidiert jedoch für ein Amt nur eine Person, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Nichtanwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme schriftlich erklärt haben. Bei Unklarheiten hinsichtlich des Ergebnisses offener Abstimmungen werden diese auf Antrag und Mehrheitsbeschluss wiederholt.

§ 9 Vertretung

Der Vorsitzende vertritt die Sportjugend Pfalz. Bei Verhinderung übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Dies gilt auch für das Innenverhältnis.

Der Vorsitzende ist gemäß § 8 der Satzung des Sportbundes Pfalz Mitglied des Präsidiums des Sportbundes Pfalz.

Letztmalig geändert durch die Jugendvollversammlung der Sportjugend Pfalz am 23. Februar 2018 in Herxheim/Landau.

Bestätigt durch den Hauptausschuss des Sportbundes Pfalz am 19. März 2018 in Kaiserslautern.

**Landesgesetz
zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit
vom 17. Dezember 2020**

Vom 5. Oktober 2001 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 17. Dezember 2020 (GVBl. Nr. 48, S. 731)

(Das Gesetz trat am 16. Oktober 2001 in Kraft und ersetzt das Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege vom 12. November 1953)

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Ehrenamtlich und leitend in der Jugendarbeit tätigen Personen, die mindestens 16 Jahre alt sind, ist, soweit sie in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag Freistellung von der Arbeit nach Maßgabe des § 2 zu gewähren

- a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Begegnungsstätten, in denen Jugendliche sich vorübergehend zu Sport, Jugendkultur, Erholung und Freizeitgestaltung aufhalten, sowie bei Jugendwanderungen und internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe,
- b) zum Besuch von Aus- und Fortbildungslehrgängen oder Schulungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Buchstabe a) dienen oder auf sie vorbereiten.

(2) Die Regelungen über die gesetzliche Aufsichtspflicht bleiben unberührt.

**§ 2
Freistellung**

(1) Die Freistellung beträgt bis zu 12 Arbeitstage jährlich. Die Freistellung kann auch in halben Arbeitstagen beantragt werden.

(2) Ein Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung während der Zeit der Freistellung besteht nicht.

(3) Die Freistellung ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

**§ 3
Antragstellung**

(1) Anträge auf Freistellung können nur von einem öffentlichen oder anerkannten freien Träger der Jugendhilfe, bei unter 18-Jährigen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, gestellt werden. Nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe haben mit der Antragstellung eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Jugendamtes über die Förderungsfähigkeit des Antragstellers nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen.

(2) Der Antrag ist der Beschäftigungsstelle mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung vorzulegen.

(3) Die Freistellung kann nur verweigert werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Bedürfnis entgegensteht.

(4) Beschäftigten und Auszubildenden, die eine Freistellung nach diesem Gesetz erhalten, dürfen, vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 2, Nachteile in ihrem Beschäftigungsverhältnis nicht entstehen.

(5) Weiter gehende Vorschriften des öffentlichen Dienstes bleiben unberührt.

**§ 4
Erstattung von Verdienstausschlag**

(1) Das Land gewährt für jeden vollen Arbeitstag unbezahlter Freistellung nach diesem Gesetz auf Antrag einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 70 Euro. Im Falle unbezahlter Freistellung für halbe Tage erfolgt der Ausgleich entsprechend. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte, sind auf die Erstattung anzurechnen.

(2) Der zu erstattende gesetzliche Ausgleichsanspruch richtet sich im Falle unbezahlter Freistellung für Teilzeit entsprechend nach dem Beschäftigungsumfang.

**§ 5
Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Jugendangelegenheiten zuständige Ministerium.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege vom 12. November 1953 (GVBl. S. 131, BS 8002-2) außer Kraft.